

Festsetzung von Standardentgeltsbestimmungen durch das sachlich zuständige Mitglied des Stadtsenates

Entgelte für Hausnummertafeln

1. Allgemeines:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat mittels Verordnung vom 20.09.2007 (ABI-Nr. 19/2007) die Zuständigkeit für die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte an den Stadtsenat übertragen.

Aufgrund der Anlage I der Ressortenteilung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz ist für die Festsetzung der Entgelte für Hausnummerntafeln eine monokratische Zuständigkeit gegeben und fällt in den Geschäftsbereich des Verkehrsreferenten, Herrn Stadtrat Hein.

2. Beschreibung der Änderung der Entgeltsbestimmungen:

Der Preis für eine Hausnummerntafel wurde seit 2007 nicht mehr geändert und beträgt derzeit:

€ 30,50 pro Hausnummerntafel bei Selbstabholung

€ 32,50 pro Hausnummerntafel bei Zusendung (inkl. Versandmaterial, exkl. Portogebühr)

Es wird eine Preisanpassung/-erhöhung von ca. 10% vorgeschlagen. Dies wird gerechtfertigt durch die Erhöhung der Anschaffungskosten, sowie durch eine Preisauskunft von anderen österreichischen Städten. Der Preis von **€ 33,50** entspricht dem österreichischen Durchschnittspreis von städtischen Hausnummerntafeln und deckt die Anschaffungskosten von derzeit € 29,24 (durch die beauftragte Firma) inkl. einer kleinen Verwaltungsabgabe ab.

Folgende Preisanpassungen werden vorgeschlagen:

€ 33,50 pro Hausnummertafel bei Selbstabholung

€ 35,50 pro Hausnummertafel bei Zusendung (inkl. Versandmaterial, exkl. Portogebühr)

Die neue Entgeltbestimmung tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft. Die Aktualität des Entgeltes ist jährlich zu überprüfen.

Die Höhe der Dynamisierung ergibt sich aus dem Vergleich des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (Jahresindex mit der Basis VPI 2015 = 100) gegenüber dem vorausgegangenen veröffentlichten Jahresindex. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt.

Bei Überschreiten dieser Grenze erfolgt die Anpassung in dem Ausmaß der Änderung. Der so ermittelte (geänderte) Kostenersatz bildet die Grundlage für die Festsetzung. Das Jahr in dem der Kostenersatz geändert wird, wird zum neuen Basisjahr, sodass Indexschwankungen ab diesem Jahr neu bemessen werden. Für weitere Indexanpassungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Das neue, aufgrund der Dynamisierung ermittelte Entgelt wird jeweils mit dem der Kundmachung im Amtsblatt folgenden Tag wirksam.

Die Abteilungsleiterin:

Dr. Sylvia Krappmann e.h.